



Brüssel, den 13. September 2024
(OR. en)

13360/24
ADD 1

ENER 416
CLIMA 314

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 404 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Bericht über die Lage der Energieunion 2024 (gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 404 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 404 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2024
COM(2024) 404 final

ANNEX

ANHANG

des

**BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Lage der Energieunion 2024

**(gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die
Energieunion und für den Klimaschutz)**

DE

DE

A. Einleitung

Wie in der neugefassten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)¹ beschrieben, spielen freiwillige und nationale Systeme eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nachzuweisen². Gemäß Artikel 30 Absätze 4 und 5 kann die Kommission diese Systeme („von der EU anerkannte Systeme“) im Wege von Durchführungsrechtsakten für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der RED II anerkennen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts gibt es 15 freiwillige und nationale Systeme, die auf Unionsebene für verschiedene Anwendungsbereiche anerkannt sind³.

Gemäß Artikel 30 Absatz 5 der RED II muss jedes von der EU anerkannte freiwillige System der Kommission bis zum 30. April jedes Jahres einen Bericht an die Kommission vorlegen, worin alle in Anhang IX der Verordnung (EU) 2018/1999⁴ angeführten Punkte behandelt werden. Die Berichte der freiwilligen Systeme werden veröffentlicht.⁵ Zwar haben alle von der EU anerkannten freiwilligen Systeme ihre jeweiligen Jahresberichte vorgelegt, doch gibt es einige Unstimmigkeiten in Bezug auf den Detaillierungsgrad. Dies hängt auch mit dem Anwendungsbereich der Anerkennung zusammen. Systeme, die für einen breiteren Anwendungsbereich anerkannt wurden, sind in ihren Berichten umfassender als „kleinere“ Systeme, die für einen eingeschränkteren Anwendungsbereich anerkannt wurden. Es gab einige Probleme wegen Unvollständigkeit, z. B. haben einige Systeme unter anderem keine Liste der festgestellten Verstöße, keine Zusammenfassung der verzeichneten Beschwerden und keine qualitativen Rückmeldungen zur Umsetzung der esca-Methodik gemäß den einschlägigen Vorschriften⁶ der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission (im Folgenden „Durchführungsverordnung über die Zertifizierung“)⁷ gemeldet. In bestimmten Fällen wurden für einige der Systeme jedoch manche dieser Informationen auf ihren jeweiligen Websites veröffentlicht. In allen Fällen unvollständiger Daten wurde von den Systemen gefordert, Abhilfe zu schaffen.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

² Es ist zu beachten, dass die Richtlinie auch Vorschriften für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe enthält. Es wurden keine offiziell anerkannten Systeme zum Nachweis der Vorschriften für diese Kraftstoffe anerkannt, es sind jedoch mehrere Anträge in Vorbereitung. Weitere Informationen in diesem Zusammenhang auf der Website der freiwilligen Systeme: [Voluntary schemes \(europa.eu\)](https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en).

³ Freiwillige Systeme können für die Einhaltung der Vorschriften für Brennstoffe aus landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse oder aus Abfällen und Reststoffen anerkannt werden. Sie können für verschiedene Arten von Kraftstoffen (z. B. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe) sowie für die gesamte Lieferkette oder einen Teil davon anerkannt werden.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁵ https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en

⁶ Artikel 4 Absatz 5 und Anhang V Absatz 11 letzter Satz der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen.

B. Transparenz und Zugänglichkeit der Systeme

Von der EU anerkannte freiwillige Systeme liefern Informationen über die Verwaltung und Struktur des Systems, die beteiligten und betroffenen Interessenträger und den Anwendungsbereich der Anerkennung. Diese Informationen sind auf ihren Websites öffentlich zugänglich. Was die Einbeziehung der Interessenträger anbelangt, so betreffen einige Systeme die Zertifizierung von Kleinbauern und enthalten spezielle Abschnitte auf ihren Websites, in denen die Vorschriften und der Umgang mit lokalen Gemeinschaften in solchen Fällen erläutert werden. Alle Websites der Systeme verfügen über spezifische Funktionen, die die Möglichkeit bieten, Beschwerden einzureichen⁸. Die Systeme haben ihre Dokumentation sowie eine Liste der im Rahmen des Systems tätigen Zertifizierungsstellen und eine Liste der ausgestellten Zertifikate veröffentlicht. Die Websites freiwilliger Systeme zur Zertifizierung forstwirtschaftlicher Biomasse enthalten zusätzlich spezielle Abschnitte mit allen Informationen im Zusammenhang mit der Risikobewertung, die sie gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der RED II durchzuführen haben.

Was die Zugänglichkeit betrifft, so stellt keines der Systeme seine Dokumentation in allen EU-Sprachen bereit. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da die meisten Systeme hauptsächlich in bestimmten Bereichen oder Ländern durchgeführt werden. Einige Systeme⁹ haben ihre Dokumentation in den Sprachen, die in den Ländern, in denen sie betrieben werden, gesprochen werden, auf ihren Websites hochgeladen, während andere Systeme die Dokumentation nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt haben.

C. Teilnehmer an Systemen und Audits

Alle anerkannten Systeme nahmen in ihre Berichten Angaben zu Art und Anzahl der Systemteilnehmer auf. Die Systeme sind bei diesem Punkt unterschiedlich vorgegangen: Einige von ihnen lieferten quantitative Informationen über die im Rahmen ihres Systems registrierten Unternehmen und die Standorte, an denen diese Unternehmen tätig sind, während sich andere hauptsächlich auf die Zertifizierungsstellen konzentrierten, die im Rahmen des Systems tätig sind, und auch Informationen über die Anzahl der pro Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate bereitstellten. Andere berichteten, dass sie über interne Datenbanken verfügen, die diese Informationen enthalten, und dass diese Informationen auf Ad-hoc-Basis offengelegt werden können. Darüber hinaus enthielten einige Systeme detaillierte Informationen über die Einbeziehung der Interessenträger.

Die Systeme meldeten auch Informationen über die Anzahl und die Modalitäten der Audits, deren Häufigkeit und festgestellte Nichtkonformitäten, waren jedoch in Bezug auf die Menge der bereitgestellten Informationen uneinheitlich, da einige Systeme detailliertere Daten lieferten als andere.

D. Methoden für die Feststellung und den Umgang mit Verstößen der Mitglieder der Systeme

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung über die Zertifizierung müssen freiwillige Systeme Verfahren für die Einreichung von Beschwerden gegen Wirtschaftsteilnehmer oder Zertifizierungsstellen zur Verfügung stellen. Das Beschwerdeverfahren für die von der EU anerkannten

⁸ Weitere Informationen sind im nachfolgenden Abschnitt D zu finden.

⁹ Zum Beispiel SURE, 2BS usw.

freiwilligen Systeme ist auf den Websites der freiwilligen Systeme zugänglich, wie in Abschnitt B erläutert. Die meisten Systeme enthalten auch Informationen über entzogene und annullierte Zertifikate

Die Betrugsvermeidung ist auch ein wichtiger Aspekt, wenn es darum geht, die Robustheit des Zertifizierungsverfahrens zu gewährleisten. Freiwillige Systeme müssen die Nachhaltigkeitseigenschaften und die Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen sowie andere relevante Informationen zur Beschreibung der Rohstoffe oder Kraftstoffe gründlich dokumentieren. Dies spiegelt sich in ihrer Dokumentation wider. Diese Informationen sollten von den verschiedenen am Zertifizierungsprozess beteiligten Akteuren entlang der Lieferkette zurückverfolgt und übermittelt werden.

Was die Rückverfolgbarkeit betrifft, so hat die Kommission ein Rückverfolgbarkeitsinstrument für flüssige und gasförmige Brennstoffe (im Folgenden „Unionsdatenbank“) entwickelt, das am 15. Januar 2024 in Betrieb genommen wurde. Dank der Unionsdatenbank können auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachte Lieferungen von Rohstoffen und Kraftstoffen bis hin zu ihrem Ursprung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland zurückverfolgt werden. Die Unionsdatenbank erfasst derzeit nur flüssige Brennstoffe, soll aber bis zum 21. November 2024 auch gasförmige Brennstoffe abdecken. Freiwillige Systeme, die in ihrem Rahmen tätigen Zertifizierungsstellen und die von ihnen zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer waren alle verpflichtet, sich an der Unionsdatenbank zu beteiligen. Die freiwilligen Systeme, deren Anerkennung auch Kraftstoffe umfasst, die in der Unionsdatenbank registriert werden müssen, verfügen über spezielle Abschnitte auf ihren Websites mit Informationen über die Unionsdatenbank und die einschlägigen Vorschriften und Verfahren.

E. Akkreditierung

Bei der Bewertung der freiwilligen Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der RED II prüfte die Kommission, ob die Methoden der Systeme mit den Vorschriften der Durchführungsverordnung über die Zertifizierung im Einklang stehen. Gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/805 der Kommission vom 7. März 2024 gilt Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, der für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen relevant ist, ab dem 1. Januar 2025. Daher werden die Systeme in dieser Hinsicht neu bewertet, sobald die entsprechende Bestimmung in Kraft tritt.